



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.2.2011  
SEK (2011) 170 endgültig

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen**

## **EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

### **zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko aufzunehmen**

#### **1. BEGRÜNDUNG**

Die Europäische Union und das Königreich Marokko haben ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit dem dazugehörigen Protokoll geschlossen, das am 22. Mai 2006<sup>1</sup> angenommen wurde und am 28. Februar 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Protokoll, in dem die Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe sowie die entsprechende finanzielle Gegenleistung festgelegt sind, läuft am 27. Februar 2011 aus.

Die Anwendung des derzeitigen Abkommens erstreckt sich auf Gewässer südlich von 27° 40' N. Entsprechend der Besonderheit letzteren Gebiets nach dem Völkerrecht und den rechtlichen Bedingungen, unter denen die EU ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, das dieses Gebiet einschließt, hat die Kommission Marokko im Laufe des Jahres 2010 mehrmals gebeten, ihr eine Bewertung des Nutzens des derzeitigen Abkommens für die örtliche Bevölkerung vorzulegen. Marokko hat auf diese Bitte am 13. Dezember geantwortet. Während die Lage weiterhin auf dieser Grundlage bewertet wird, wird vorgeschlagen, das derzeitige Protokoll um ein Jahr zu verlängern, damit genügend Zeit gegeben ist, um die Verhandlungen über ein überarbeitetes Protokoll mit angemessenen Garantien abzuschließen, wobei die Fischereitätigkeiten in der Zwischenzeit weiterhin ausgeübt werden. Der Rat wird gebeten, die Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieser Empfehlung anzunehmen.

#### **2. EMPFEHLUNG**

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission, dass

- der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit dem Königreich Marokko aufzunehmen und zu führen;
- die Erneuerung auf ein Jahr begrenzt wird;
- die Kommission zur Verhandlungsführerin im Namen der Europäischen Union ernannt wird;
- die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit einem Sonderausschuss nach den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt;
- der Rat die Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieser Empfehlung annimmt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 29.6.2006, S. 1.

## ANHANG

### Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des Protokolls im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juli 2004, die sich ihrerseits auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2002 stützen.
- In dem Bestreben, eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, sind der Kommission für diese Verhandlungen folgende Ziele gesetzt:
  - Erneuerung des derzeitigen Protokolls für ein Jahr, den Zeitraum, der für den Erlass eines neuen Rechtsrahmens für die Fischereibeziehungen zwischen der EU und Marokko erforderlich ist, vorbehaltlich folgender Bedingungen:
  - Anpassung der Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
  - regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung der sektoralen Politik auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Indikatoren, einschließlich der regionalen Auswirkungen des Protokolls.